

Erster Teil

9783214251901
Mietrechtliche Entscheidungen MietSg
Franz Pfiel
MANZ Verlag Wien

Jetzt bestellen

1.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Zu § 16

74.001. Gestützt auf Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG begehrt die ASt, der VfGH möge § 2, § 5 Abs 1, 2 und 4, § 6 Abs 1, 2, 5 und 6, § 7 Abs 2 und 3, § 9 Abs 2 und 6 5. COVID-19-SchuMaV, BGBl II 2021/465, sowie § 5 Abs 2 5. COVID-19-SchuMaV idF BGBl II 2021/465, zuletzt geändert durch BGBl II 2021/467, als gesetzwidrig aufheben.

Der VfGH wies diesen Antrag ab und erwog unter anderem:

Die **Verhältnismäßigkeit** und damit die **Zulässigkeit des Eingriffes in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** gem Art 8 EMRK setzt voraus, dass die **Schwere des konkreten Eingriffes nicht das Gewicht und die Bedeutung der mit dem Eingriff verfolgten Ziele übersteigt**.

Der Verordnungsgeber verfolgt ein gesundheitspolitisches Ziel von erheblichem Gewicht, wenn er – wie dies schon im COVID-19-MG vorgegeben ist – die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und des drohenden Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung zum Anlass für die Erlassung der angefochtenen Ausgangsregelung nimmt (§ 2 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV). Weiters ist zu berücksichtigen, dass § 2 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV im Hinblick auf das nach Art 8 EMRK zu schützende Privat- und Familienleben der betroffenen Personen Ausnahmen für die Ausübung familiärer Rechte und die Erfüllung familiärer Pflichten (Z 2) sowie die Pflege näher umschriebener familiärer und privater Beziehungen (Z 3) von der Ausgangsbeschränkung vorsieht (s auch § 6 Abs 3 COVID-19-MG).

Angesichts der Umstände, die im Zeitpunkt der Verordnungserlassung vorlagen, vermag der VfGH in einer Gesamtbetrachtung **nicht zu erkennen**, dass der Verordnungsgeber **mit der Ausgangsregelung des § 2 5. COVID-19-SchuMaV**, die v 15. 11. 2021 bis 22. 11. 2021 in Kraft stand, **eine unangemessene Maßnahme getroffen hat**.

[. . .]

Angesichts der vom Verordnungsgeber **nachvollziehbar angenommenen erhöhten Infektions- und Erkrankungs Wahrscheinlichkeit von nicht immunisierten Personen** sowie der im Verordnungsakt dokumentierten **angespannten epidemiologischen Situation** im Zeitpunkt der Verordnungserlassung waren die angefochtenen **Betretungs- und Einlassbeschränkungen für Personen ohne 2G-Nachweis zur Zielerreichung auch erforderlich und insgesamt angemessen**.

Soweit die ASt ausführt, die „2G-Regel“ sei jedenfalls in Betriebsstätten des Handels nicht das gelindeste Mittel, zumal aufgrund der bestehenden Maskenpflicht von vornherein eine

geringere Übertragungsgefahr bestehe, ist ihr zu entgegnen, dass der BMSGPK dazu nachvollziehbar ausführt, dass bereits mit der 2. Novelle zur 3. COVID-19-MV überall dort, wo keine Pflicht zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbracht werden musste, eine **durchgehende Maskenpflicht** eingeführt worden sei. Diese habe jedoch **nicht ausgereicht**, das **rasant steigende Wachstum der Neuinfektionen ausreichend unter Kontrolle zu bringen**, weshalb eine weitere **Verschärfung der Maßnahmen** als unerlässlich erachtet worden sei. Die **Maskenpflicht sei als flankierende Maßnahme** zu betrachten. Die nicht bestehende Immunität gegen SARS-CoV-2 bei ausschließlich getesteten Personen berge ein entsprechendes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf und eine Belastung des Gesundheitssystems auch in Bereichen, in denen eine Maskenpflicht verordnet worden sei. Der VfGH vermag angesichts der vom Verordnungsgeber nachvollziehbar dargestellten Umstände nicht zu erkennen, dass die Auflage des Vorliegens eines 2G-Nachweises für das zulässige Betreten von Betriebsstätten gem § 5 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV im hier zu beurteilenden Zeitraum unverhältnismäßig war.

[...]

Die ASt sieht den Gleichheitssatz durch die Ungleichbehandlung von **Personen mit 2G-Nachweis gegenüber jenen ohne 2G-Nachweis verletzt** und begründet dies im Wesentlichen damit, dass in Bezug auf die Gefahr der Weiterverbreitung des Virus kein spürbarer Unterschied zwischen diesen Personengruppen bestehe.

Wie bereits dargelegt, ermächtigt das COVID-19-MG den Verordnungsgeber beim Auftreten von COVID-19 unter anderem zur Regelung, **unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten und Orte betreten werden dürfen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist** (§§ 3 und 4 COVID-19-MG). Weiters kann auf Grundlage von § 6 COVID-19-MG angeordnet werden, dass das **Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig** ist, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gem §§ 3 bis 5 nicht ausreichen.

[...]

Der Gesetzgeber hat (in gleichheitsrechtlich nicht zu beanstandender Weise) vorgezeichnet, dass Auflagen, die mit Blick auf das Vorliegen einer geringeren epidemiologischen Gefahr festgelegt werden – zB in Bezug auf das **Betreteten von Betriebsstätten** –, auf wissenschaftlich vertretbare Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung von COVID-19 zurückgeführt werden müssen. Bei weitergehenden Ausnahmen von den auf Grundlage dieses Gesetzes festgelegten Beschränkungen, zB in Bezug

auf Ausgangsregelungen iSd § 6 Abs 1 COVID-19-MG, **müssen Differenzierungen etwa zwischen nicht immunisierten Personen und geimpften bzw genesenen Personen** auf wissenschaftlich vertretbare Annahmen über signifikante Unterschiede (arg: deutlich reduziert) in Bezug auf die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zurückgeführt werden. Der Gesetzgeber trägt damit in Bezug auf die Prognoseentscheidung des Verordnungsgebers der Eingriffsintensität von Beschränkungen in abgestufter Weise Rechnung.

Es trifft zu, dass das Risiko der Übertragung des Virus durch eine nicht immunisierte Person durch ein aktuelles negatives PCR-Testergebnis reduziert werden kann. Der BMSGPK hat jedoch im Verordnungsakt **unter Verweis auf die** zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung verfügbare **wissenschaftliche Evidenz nachvollziehbar dargelegt**, dass **nicht immunisierte Personen ein deutlich höheres Übertragungsrisiko aufweisen als Geimpfte und Genesene**. Ebenso hat die verordnungserlassende Beh auf Basis wissenschaftlicher Evidenz dargelegt, dass das **Risiko einer Ansteckung und eines schweren Verlaufes im Fall der Erkrankung an COVID-19 bei nicht immunisierten Personen signifikant höher ist als bei geimpften oder genesenen Personen**. Dabei konnte sie sich auch auf die von der AGES erhobenen 7-Tages-Inzidenzen berufen, die deutlich höhere Fallzahlen bei den nicht (vollständig) geimpften Personen ausweisen. Die im Verordnungsakt dokumentierten empirischen Erhebungen zu Personen, die in den letzten Monaten nachweislich eine Infektion überstanden haben, und die dargestellten bundesweiten Statistiken zur überproportionalen Bettenbelegung auf den Normal- und insb Intensivstationen durch nicht (vollständig) immunisierte Personen stützen diese Annahmen ebenso. Es ist dem BMSGPK daher **nicht entgegenzutreten**, wenn er angesichts des – im Verordnungsakt dokumentierten – Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der epidemiologischen Lage davon ausging, dass **hinsichtlich der Gefahr der Weiterverbreitung von COVID-19 signifikante Unterschiede zwischen (bloß) getesteten und geimpften Personen bestehen**.

Die angefochtenen Bestimmungen des § 2, § 5 Abs 1 und 4, § 6 Abs 1, 2, 5 und 6, § 7 Abs 2 und 3 und § 9 Abs 2 und 6 5. COVID-19-SchuMaV, BGBl II 2021/465, sowie § 5 Abs 2 5. COVID-19-SchuMaV idF BGBl II 2021/467 verstoßen daher aus den geltend gemachten Gründen nicht gegen den Gleichheitssatz. VfGH 17. 3. 2022, V 294/2021.

74.002. Der Antrag auf Aufhebung der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II 2021/537, idF BGBl II 2022/24, wird zurückgewiesen.

1. Der erste Eventualantrag wird zurückgewiesen, soweit er sich gegen § 6 Abs 3, § 7 Abs 1, 7 und 8, § 8 Abs 2, 5 und 6, § 9

Abs 4, § 10 Abs 2 und 6, die Wortfolge „einen 2G-Nachweis und zusätzlich“ in § 12 Abs 4 und in § 13 Abs 4, § 14 Abs 1, 2, 3, 8 und 9, § 15, § 17 und § 18 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II 2021/537, idF BGBl II 2022/24 richtet.

(2. Im Übrigen wird der Eventualantrag abgewiesen.)

Der VfGH erwog unter anderem:

Dem BMSGPK ist nicht entgegenzutreten, wenn er im Zeitpunkt der Erlassung der 7. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV die gesetzlichen Voraussetzungen des § 6 COVID-19-MG als erfüllt angesehen und die **Aufrechterhaltung einer für Personen ohne 2G-Nachweis geltenden Ausgangsbeschränkung für „un-erlässlich“ erachtete**:

§ 3 6. COVID-19-SchuMaV zielt auf die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und des Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung ab und verfolgt damit ein im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel. Entgegen dem Antragsvorbringen steht diese Zielsetzung auch im Einklang mit dem COVID-19-MG (s § 1 Abs 1 und § 6 Abs 1 COVID-19-MG).

Angesichts der im Verordnungsakt dokumentierten Entscheidungsgrundlagen ist es nachvollziehbar, dass die angeordnete Ausgangsbeschränkung zur Einschränkung von Kontakten und der Mobilität der davon betroffenen, über keinen oder nur unzureichenden Immunschutz gegen COVID-19 verfügenden Personen führt und damit **ein geeignetes Mittel zur Zielerreichung darstellt** (vgl zur Eignung der inhaltlich gleichlautenden Ausgangsregelung des § 2 5. COVID-19-SchuMaV bereits VfGH 17. 3. 2022, V 294/2021).

Der Verordnungsgeber nahm auf Basis der im Verordnungsakt dokumentierten wissenschaftlichen Erkenntnisse auch nachvollziehbar an, **dass auch in Bezug auf die Omikron-Variante das Verbreitungsrisiko (Neuinfektionen) sowie das Systemrisiko (Hospitalisierungen) stärker – wenn auch nicht so deutlich ausgeprägt wie zuvor bei der Delta-Variante – von den ungeimpften bzw nicht oder unzureichend immunisierten Personen ausging** (vgl zur Situation bei dominanter Delta-Variante im November 2021 VfGH 17. 3. 2022, V 294/2021). Im Ergebnis ging der BMSGPK daher zutreffend davon aus, dass die Verlängerung der Ausgangsregelung des § 3 6. COVID-19-SchuMaV **um weitere zehn Tage**, sohin bis zum 30. 1. 2022, auch noch im Zeitpunkt der Erlassung der 7. Novelle dieser Verordnung (20. 1. 2022) iSd § 6 Abs 1 COVID-19-MG **unerlässlich war**, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern. Die von der ASt behauptete Gesetzeswidrigkeit wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs 1 COVID-19-MG liegt daher nicht vor.

Schließlich vermag der VfGH im Lichte der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Freizügigkeit und auf Achtung des Privat- und Familienlebens auch nicht zu erkennen,

dass der Verordnungsgeber mit der Ausgangsregelung des § 3 6. COVID-19-SchuMaV das Maß des Erforderlichen überschritten hätte:

Wie bereits ausgeführt, greift die Ausgangsregelung des § 3 6. COVID-19-SchuMaV intensiv in die von der ASt geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte ein. Dies gilt umso mehr in Anbetracht des Umstandes, dass diese Maßnahme für Personen ohne 2G-Nachweis zum Antragszeitpunkt bereits seit einigen Wochen in Geltung war.

Angesichts der dargestellten Umstände, die im Zeitpunkt der Verordnungserfassung vorlagen, vermag der VfGH in einer Gesamtbetrachtung somit nicht zu erkennen, dass der Verordnungsgeber mit der bis zum 30. 1. 2022 geltenden Ausgangsregelung des § 3 6. COVID-19-SchuMaV eine unangemessene Maßnahme getroffen hat.

Entgegen dem Vorbringen der ASt ist dem BMSGPK nicht entgegenzutreten, wenn er angesichts der im Verordnungsakt dokumentierten Entscheidungsgrundlagen davon ausging, dass die **Einlass- und Betretungsbeschränkungen** der § 6 Abs 1, 1a und § 9 Abs 2, **die das zulässige Betreten von Betriebsstätten des Handels und von nicht öffentlichen Sportstätten an das Vorliegen eines 2G-Nachweises knüpfen**, zu einer weiteren Reduktion der persönlichen Kontakte von nicht immunisierten Personen führen und damit **auch im Hinblick auf die Omikron-Variante ein geeignetes Mittel zur Zielerreichung darstellen** (vgl § 3 6. COVID-19-SchuMaV; zur im Wesentlichen gleichlautenden Betretungsregelung des § 5 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV für Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels s bereits VfGH 17. 3. 2022, V 294/2021).

Auch der Einwand der ASt, dass die „**2G-Regel**“ nicht das gelindeste Mittel darstelle, zumal auch Abstandsregelungen und eine FFP2-Maskenpflicht einen wirksamen Schutz vor viralen Infektionen gewährleisteten, trifft für die hier zu beurteilende Rechtslage nicht zu. Dazu weist der BMSGPK darauf hin, dass die genannten Alternativmaßnahmen durchgehend als komplementäre Maßnahmen zum Einsatz kamen und die 7. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV nicht die erste Verordnung darstellte, in der die angefochtenen Regelungen verordnet wurden. Es seien bereits im Vorfeld zahlreiche Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene gesetzt worden, wobei sich schon bei der 5. COVID-19-SchuMaV gezeigt habe, dass diese nicht ausreichten, um dem Infektionsgeschehen Einhalt zu gebieten (s dazu auch schon VfGH 17. 3. 2022, V 294/2021). Die verordnungserlassende Beh überschreitet den ihr vom COVID-19-MG eingeräumten Entscheidungsspielraum nicht, wenn sie allein die von der ASt ins Treffen geführten **alternativen Maßnahmen** beim Betreten der in Rede stehenden Orte für sich genommen als **nicht ausreichend** erachtete.

Ausgehend davon ist dem BMSGPK nicht entgegenzutreten, wenn er die **Betretungs- und Einlassbeschränkungen** der § 6 Abs 1, 1a und § 9 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV im Zeitpunkt der Erlassung der 7. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV für „**erforderlich**“ erachtete. Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen somit aus den geltend gemachten Gründen nicht gegen §§ 3 und 4 COVID-19-MG.

Die Bedenken der ASt hinsichtlich der Gleichheitswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen treffen im Ergebnis nicht zu.

Die mit den angefochtenen Bestimmungen erfolgte **Differenzierung zwischen Geimpften und Genesenen einerseits und ungeimpften Personen andererseits** steht in folgendem normativen Zusammenhang:

Wie bereits dargelegt, ermächtigt das COVID-19-MG den Verordnungsgeber beim Auftreten von COVID-19 unter anderem zur Erlassung von Betretungsbeschränkungen und -verboten bestimmter Orte und Betriebsstätten (§§ 3 und 4) sowie zur Anordnung von Ausgangsregelungen (§ 6).

Das COVID-19-MG ermächtigt den Verordnungsgeber weiters explizit dazu, **zwischen Personen zu differenzieren, von denen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht** (Geimpfte, Genesene, Getestete und Personen mit einem Antikörpernachweis) **und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Keine Differenzierung ist jedoch zB in Bezug auf Betriebsstätten und bestimmte Orte zulässig, die zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens betreten werden** (§ 1 Abs 5 Z 5 lit a COVID-19-MG). Das COVID-19-MG sieht zudem vor, dass bei Auflagen iSd § 1 Abs 5 Z 5 COVID-19-MG – zB beim Betreten von Betriebsstätten – zwischen Personen, von denen jeweils eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht, nur differenziert werden darf, wenn dies auf **wissenschaftlich vertretbare Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung von COVID-19 gestützt wird** (§ 1 Abs 5a Satz 2). Bei weitergehenden Ausnahmen von den auf Grundlage dieses Gesetzes festgelegten Beschränkungen – so zB in Bezug auf Ausgangsregelungen iSd § 6 Abs 1 COVID-19-MG – müssen **Differenzierungen etwa zwischen nicht immunisierten Personen und geimpften bzw genesenen Personen auf wissenschaftlich vertretbare Annahmen über signifikante Unterschiede** (arg: „deutlich reduziert“) **in Bezug auf die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zurückgeführt werden** (§ 1 Abs 5b). Der Gesetzgeber hat damit den Entscheidungsspielraum des Verordnungsgebers in verfassungsrechtlich (insb auch gleichheitsrechtlich) nicht zu beanstandender Weise determiniert.

Der BMSGPK konnte im Ergebnis zum Entscheidungszeitpunkt davon ausgehen, dass **Personen mit einem 2G-Nachweis** – sei es aufgrund einer **Schutzimpfung oder einer Genesung** – **eine deutlich geringere epidemiologische Gefahr darstellen als nicht immunisierte Personen.**

Vor diesem Hintergrund ist auch nicht erkennbar, dass die angefochtenen Ausgangsregelungen und Betretungsbeschränkungen für nicht immunisierte Personen zur Zielerreichung ungeeignet waren (vgl VfGH 17. 3. 2022, V 294/2021). Das von der ASt zitierte Dokument der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) fasst diverse Studien zur Evidenz verschiedener Maßnahmen der Pandemiebekämpfung überblicksartig zusammen und gibt keinen Anlass an der Geeignetheit der angefochtenen Maßnahmen zu zweifeln. Sofern die ASt vermeint, die angefochtenen Maßnahmen seien mangels einer wirksamen Kontrolle unsachlich, ist nicht zu erkennen, dass der Verordnungsgeber seinen Spielraum überschritten hätte. Im Übrigen **fordert auch die gesetzliche Vorgabe einer effektiven Kontrolle (§ 1 Abs 5 b Z 2 6. COVID-19-SchuMaV) keine lückenlose Überprüfung der Einhaltung der angeordneten Maßnahmen** (vgl VfGH 18. 3. 2022, V 292/2021).

In einer Gesamtbetrachtung **gründet** die mit den angefochtenen Maßnahmen vorgenommene **Differenzierung zwischen nicht bzw unzureichend immunisierten Personen und Personen mit gültigem 2G-Nachweis im Hinblick auf die von diesen Personengruppen ausgehende epidemiologische Gefahr nachvollziehbar auf relevanten Unterschieden im Tatsächlichen**. Ausgehend vom Antragsvorbringen ist auch nicht ersichtlich, dass der BMSGPK mit den angefochtenen Beschränkungen der §§ 3, 6 Abs 1, 1a und 9 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV eine sachlich nicht gerechtfertigte Maßnahme getroffen hätte.

Die angefochtenen Bestimmungen der 6. COVID-19-SchuMaV erweisen sich daher im Lichte der hier vorgebrachten Bedenken nicht als gesetzwidrig.

Der Hauptantrag auf Aufhebung der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II 2021/537, idF BGBl II 2022/24 ist als unzulässig zurückzuweisen.

Der erste Eventualantrag ist, soweit er sich gegen § 6 Abs 3, § 7 Abs 1, 7 und 8, § 8 Abs 2, 5 und 6, § 9 Abs 4, § 10 Abs 2 und 6, die Wortfolge „einen 2G-Nachweis und zusätzlich“ in § 12 Abs 4 und in § 13 Abs 4, § 14 Abs 1, 2, 3, 8 und 9, § 15, § 17 und § 18 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II 2021/537, idF BGBl II 2022/24 richtet, zurückzuweisen.

Im Übrigen ist der Eventualantrag abzuweisen. VfGH 29. 4. 2022, V 23/2022.

74.003. Mit dem angefochtenen Beschluss v 25. 1. 2017 wies das BVwG die Maßnahmenbeschwerde der revw Partei iZm einer **Hausdurchsuchung gegen die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** am 8. und 9. 11. 2016 wegen Unzuständigkeit zurück. Die Revision gem Art 133 Abs 4 B-VG erklärte das BVwG für zulässig.

Der VwGH wies die dagegen erhobene Revision als unbegründet ab:

Gem § 12 Abs 1 Wettbewerbsgesetz (WettbG), BGBl I 2002/62 idF BGBl I 2013/13, hat das Kartellgericht, wenn dies zur Erlangung von Informationen aus geschäftlichen Unterlagen erforderlich ist, auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde bei Vorliegen des **begründeten Verdachts einer Zuwiderhandlung** gegen die §§ 1, 5 oder 17 KartG 2005 sowie Art 101 oder 102 AEUV eine **Hausdurchsuchung anzuordnen**.

Mit der Durchführung der Hausdurchsuchung ist gem § 12 Abs 3 WettbG die Bundeswettbewerbsbehörde zu beauftragen.

Mit Beziehung auf die Anwendung der Art 101 und Art 102 AEUV und der aufgrund der Art 42 und Art 43 AEUV erlassenen Wettbewerbsregeln im Einzelfall ist zuständige (österreichische) Wettbewerbsbehörde iSd VO (EG) 1/2003 erstens das Kartellgericht für die Erlassung von Entscheidungen und zweitens die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt für die Antragstellung beim Kartellgericht (§ 83 Abs 1 KartG iVm § 3 Abs 1, § 4 Abs 1 WettbG). Der Bundeswettbewerbsbehörde obliegt das Zusammenwirken mit den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten (§ 3 Abs 1 WettbG) im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, worunter auch die Kooperation im Rahmen des Art 22 Abs 1 der VO (EG) 1/2003 fällt (vgl dazu OGH 11. 5. 2017, 16 Ok 8/16m, mwN).

Das BVwG hat seine Unzuständigkeit im angefochtenen Beschluss damit begründet, dass die **gegenständliche Hausdurchsuchung in den Geschäftsräumlichkeiten der reww Partei in den Niederlanden durch die dortige Wettbewerbsbehörde erfolgt** sei und deshalb kein im österreichischen Hoheitsgebiet gesetzter Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorliege.

Die Revision bringt dagegen vor, dass die niederländische Beh im Namen und im Auftrag der Bundeswettbewerbsbehörde gehandelt habe und die Beauftragung einer anderen Behörde zur Vornahme faktischer Handlungen jedenfalls der ersuchenden (österreichischen) Behörde zuzurechnen sei. Das Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde über den „verlängerten Arm“ der niederländischen Behörde stelle sehr wohl einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar, der vom BVwG inhaltlich zu prüfen sei.

Gem Art 22 der VO (EG) 1/2003 darf die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts **im Namen und für Rechnung der Wettbewerbsbehörde** eines anderen Mitgliedstaates **alle Nachprüfungen und sonstigen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung durchführen**, um festzustellen, ob eine Zuwiderhandlung gegen Art 81 oder Art 82 des Vertrages (nunmehr Art 101 und Art 102 AEUV) vorliegt. Der Austausch und die Verwendung der erhobenen Informationen erfolgen gem Art 12 der VO (EG) 1/2003.